

BEBAUUNGSPLAN
" DOBLWEG "
GMKG. HAIDENHOF
STADT PASSAU

M = 1 : 1 000

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 03.09.91 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 13.09.91 BIS 04.10.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 20 VOM 04.09.91 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 17.03.92 GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

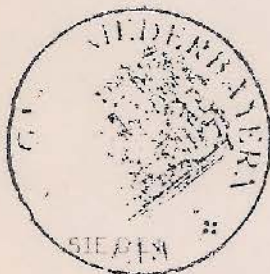


PASSAU, 19.07.1992
STADT PASSAU

Willi Künz
OBERBÜRGERMEISTER

W. Künz

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN ANGEZEIGT. DIE REGIERUNG HAT MIT SCHREIBEN VOM **3. 07. 92** KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.



LANDSHUT, **3. 07. 92**
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

i. A.

Hienger
Hienger
Regierungsdirektorin

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHTUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 15 AM 22.07.1992 RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHTUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

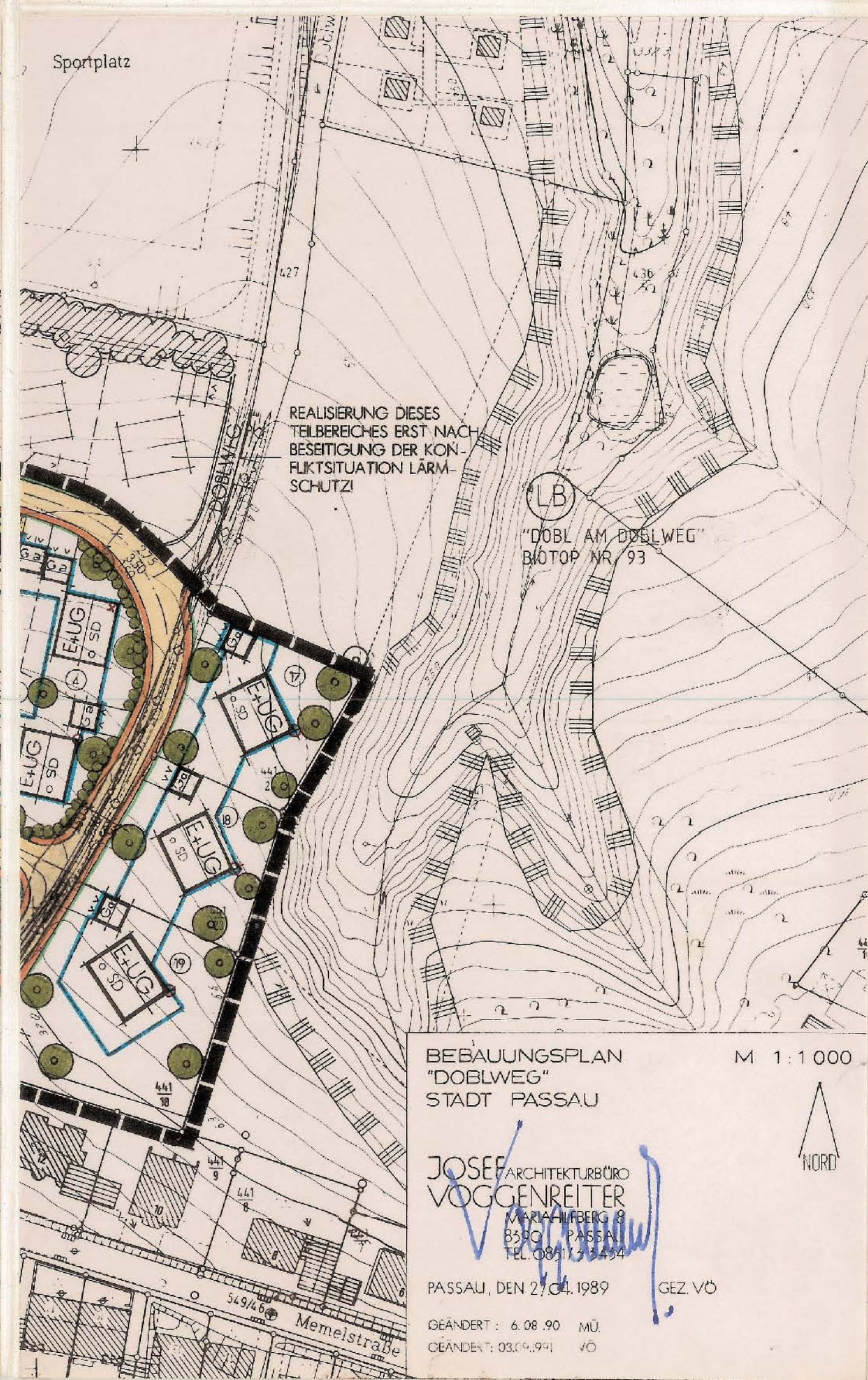
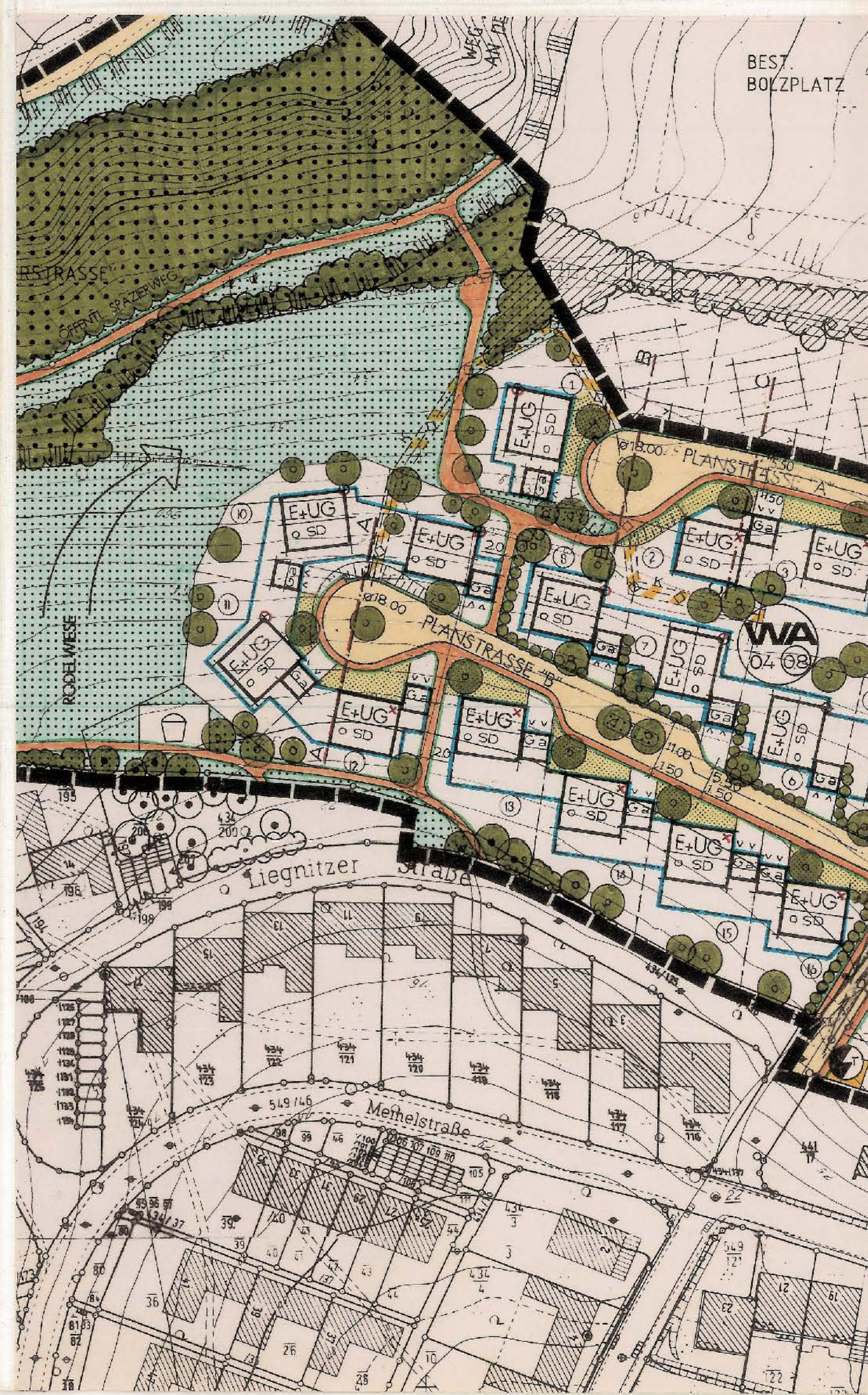
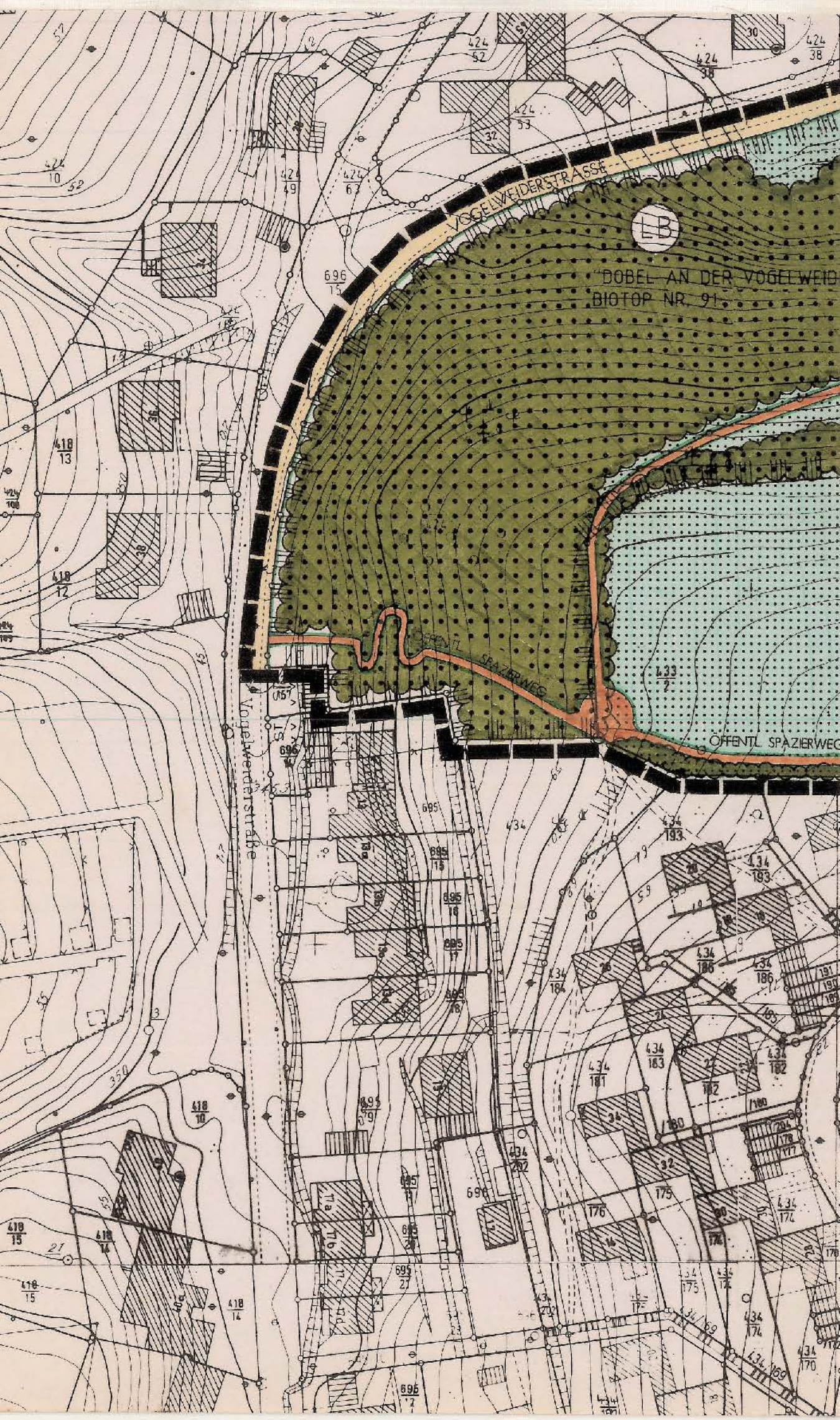
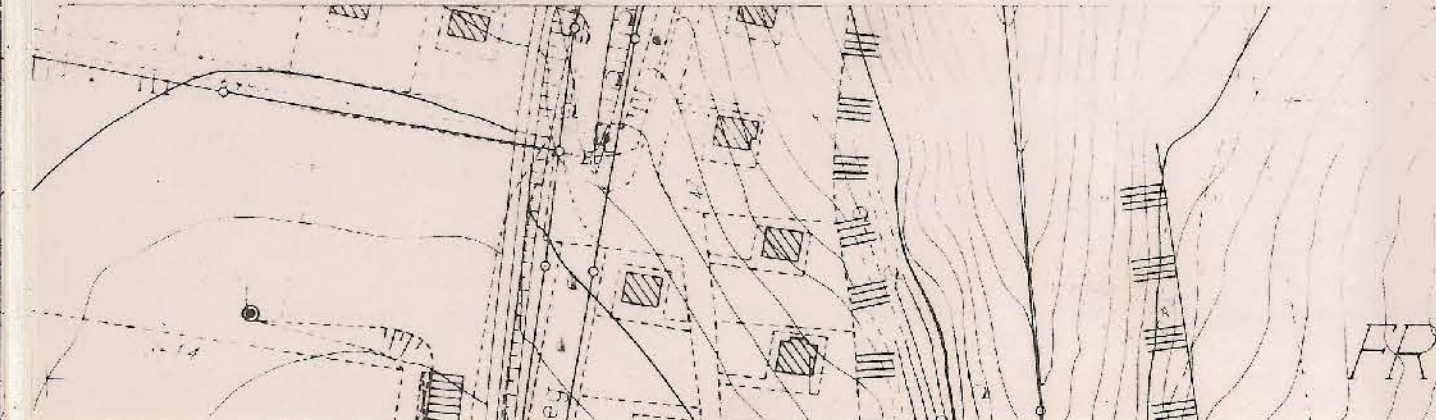
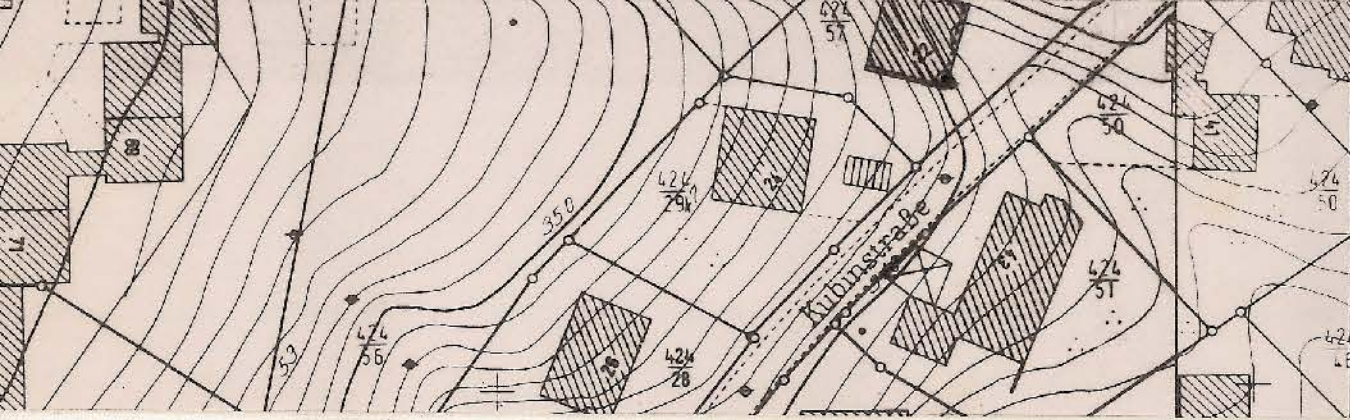


PASSAU, 30.07.1992
STADT PASSAU

Willi Künz
OBERBÜRGERMEISTER

W. Künz





BEBAUUNGSPLAN
"DOBLWEG"
STADT PASSAU

M 1:1 000

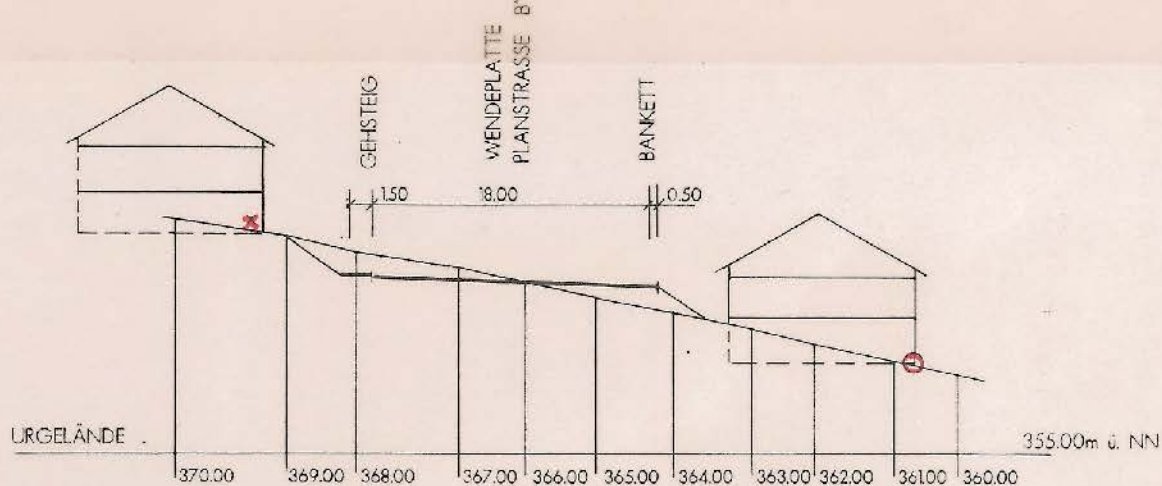
JOSEF ARCHITEKTURBÜRO
VOGGENREITER
MARIAHILFSTR. 8
83500 PASSAU
TEL. 0841/23424

PASSAU, DEN 27.04.1989

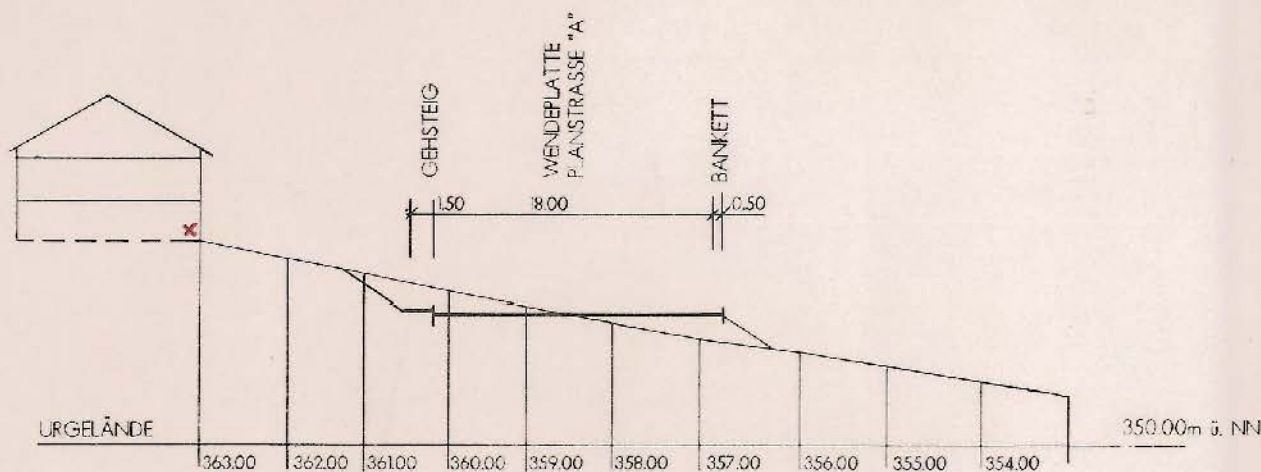
GEZ. VÖ

GEÄNDERT: 6.08.90 MÜ.
GEÄNDERT: 03.09.91 VÖ

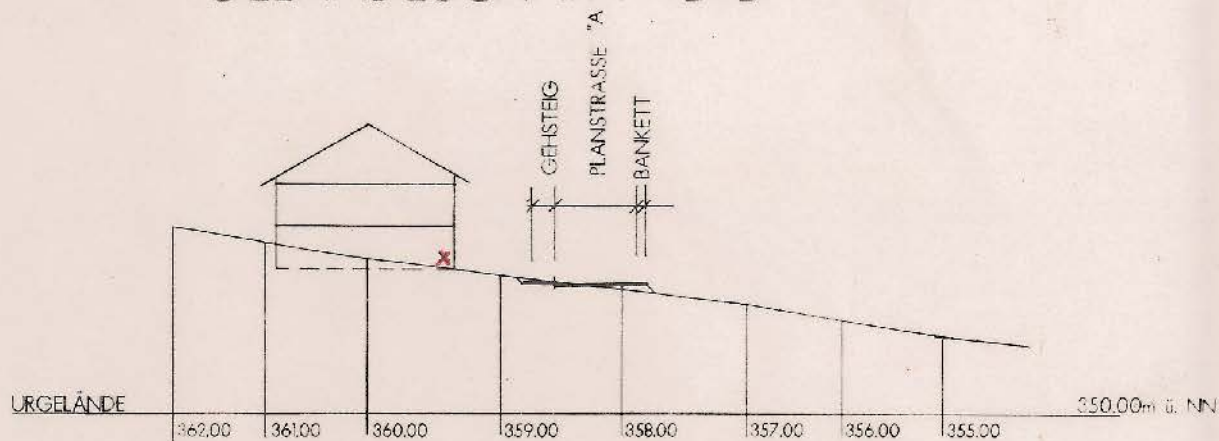




GELÄNDESCHNITT A-A



GELÄNDESCHNITT B-B



GELÄNDESCHNITT C-C

M = 1: 500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)

0.1 GEBAUDE

0.1.1 DACHFORM

SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 25° - 35°. AUSNAHMSWEISE SIND KRÜPPELWALME BEI EINER DACHNEIGUNG AB 30° BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.
PULTDACHAUSBILDUNGEN SIND IN ZUSAMMENHANG MIT SATTELDACH ZULÄSSIG (DACHLANDSCHAFTEN)

0.1.2 DACHEINDECKUNG

ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT

0.1.3 DACHGAUPEN

ZULÄSSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE.
DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF 1,75 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.
ANEINANDERGELEGENE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, EBENSO IN DIE DACHFLÄCHE EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN.

0.1.4 KNIESTOCK

ZULÄSSIG MAX. 1,00 M BIS OK PFETTE UNTER LINHALTUNG DER VOLLGESCHOSSGRENZEN.

0.1.5 DACHÜBERSTÄNDE

TRAUFE MAX. 1,00 M; ORTCANG MAX. 1,00 M.
IM BEREICH VON BALKONEN MAX. DACHÜBERSTAND 1,50 M.

0.1.6 WANDHÖHE/GESCHOSSHÖHE

WANDHÖHE
MAX. 6,75 M TALSEITS
MAX. 4,25 M BERGSEITS
AB NATÜRLICHE GELÄNDEOBERFLÄCHE
GESCHOSSHÖHE MAX. 3,00 M

0.1.7 SOCKELHÖHE

MAX. 0,50 M

0.1.8 AUSSENWÄNDE

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN HELLEN TÖNNEN ZU VERPUTZEN. HOLZVERSCHALUNGEN SIND ZULÄSSIG.

0.1.9 STÜTZMAUERN

SIND NUR BEI STATISCH UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG.
HÖHE MAX. 1,00 M.

0.1.10 GARAGENVORPLATZ PFLASTER MIT RASENFUGE

0.1.11 ABWEHRENDER
BRANDSCHUTZ

ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. IHRER ZUFahrTEN MÜSSEN § 3 ABS. 5 DMBAYBO VOM 02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.

0.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM. DACHNEIGUNG UND EINDECKUNG SOWIE WANDFLÄCHEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN.

AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGESETZTE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

TALSEITIGE GARAGEN:

GARAGEN SIND UM 0,5 M BEZUGEN AUF DAS STRASSENIVEAU ABZUSENKEN.

AUFGRUND DER STARKEN GELÄNDENEIGUNG SIND HÖHERE TRAUFHÖHEN ALS NACH ART. 7 ABS. 5 BAYBO (GRENZGARAGEN) ZULASSIG.

0.3 EINFRIEDUNGEN

ZULÄSSIGE EINFRIEDUNGEN

1. ZÄUNE

HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE
HÖHE BIS 1,50 M
JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

2. HECKEN IM FREIWACHSENDE UND GESCHNITTENER FORM
HÖHE MAX. 1,50 M

MÜLLTONNEN SIND AN DER ÖFFENTLICHEN STRASSE HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM HAUS UNTERZUBRINGEN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **WA** ALLGEMEINES WOHNGERIE (§ 4 BAUNVO I.D.F. VOM 23.01.1990)
PRO GEBÄUDE SIND MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 E + UG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHST-
ZULÄSSIG I.S.D. ART. 2 ABS. 4 BAUNVO
- 2.2 GRZ BIS MAX 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.3 GFZ BIS MAX 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 3.1 O OFFENE BAUWEISE
- 3.2  BAUGRENZE

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ENTFÄLLT

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

ENTFÄLLT

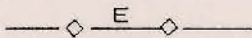
6. VERKEHRSLÄCHEN

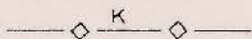
- 6.1  STRASSENVERKEHRSLÄCHE ÖFFENTLICH
- 6.2  BEHSTEIGE UND FUSSWEGE ÖFFENTL.
- 6.3  STRASSENDEGRENZUNGSLINIEN.
- 6.4  SICHTFELD INNERHALB DER SICHT-
FELDER DARF DIE SICHT AB 0,4 M
ÜBER STRASSENÜBERKANTE DURCH
NICHTS SCHINDERT WERDEN.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSLEITUNGEN, FÜR DIE VERWERTUNG
ODER BESIITUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN
SOWIE ABLAGERUNGEN

7.1  TRAFOSTATION GEPLANT

8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1  BEST. ERDKABEL 20 KV

8.2  GEPLANTE KANALTRASSE AUSSER-
HALB DES STRASSENBEREICHES

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(RASEN- UND WIESENFLÄCHEN)

9.2  KINDERSPIELPLATZ

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT,
DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-
ABFLUSSES

ENTFÄLLT

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR
DIE GEMINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

ENTFÄLLT

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORST-
WIRTSCHAFT

12.1  FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRT-
SCHAFT

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.1  VORGÄRTEN NICHT EINGEFRIEDET

13.2  VORHANDENE, ZU ERHALTENDE
EINZELBÄUME

13.3.1



NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME
1. WUCHSORDNUNG LT 13.10. A

13.3.2



NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME
2. WUCHSORDNUNG LT 13.10. B

13.4



NEUE, GESCHLOSSENE GEHÖLZ-
PFLANZUNG AUS BÄUMEN UND
STRÄUCHERN ZU PFLANZEN

13.5



FREIWACHSENDE ODER GESCHNIT-
TENE HECKE AUS LAUBGEHÖLZEN
LT. 13.10. C1, C2, ZU PFLANZEN

13.6



SCHUTZGEBIETSGRENZE DES LAND-
SCHAFTSBESTANDTEILS "DOBEL
AN DER VOGELWEIDERSTRASSE
UND AM DOBELWEG" (GEMÄSS
ART. 12 BAYNATSCHG UND GE-
MÄSS DER VERORDNUNG DER
STADT PASSAU VOM 13.11.1987)

13.7

FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

13.7.1

GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

13.7.1.1

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- A) GRÜNZÜGE UND FREIFLÄCHEN SIND ALS RASEN- BZW. WIESEN-
FLÄCHEN ODER PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN. AUF DEN GRÜN-
FLÄCHEN IST DIE PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN, BAUM- UND
STRÄUCHGRUPPEN VORZUNEHMEN.
- B) BAUMGRUBEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN
HABEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2,50 M AUFZUWEI-
SEN, DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1 M BETRAGEN.

DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER
BEPFLANZUNG ZU VERSEHEN.
- C) PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND
NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN
UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN.
BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER UND BODENDECKER
DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- D) BEI DER BEPFLANZUNG VON KINDERSPIELPLÄTZEN IST DIE BE-
KANNTMACHUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR JUGEND, FAMILIE
UND GESUNDHEIT VOM 10.03.1975 ÜBER DIE GEFÄHRDUNG VON
KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN ZU BEACHTEN (VERÖFFENT-
LICHT IM BUNDESANZEIGER N 67 VOM 10.04.1975 UND MABL FÜR
BAYERN VOM 22.06.1976, S. 574)

13.7.1.2

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- A) DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS WIESEN UND PFLANZ-
FLÄCHEN ANZULEGEN.
- B) PRIVATE RANDPFLANZUNGEN
RANDPFLANZUNGEN ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND
ALS FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKEN ZULÄSSIG.

C) PRIVATE GRÜNBEREICHE - NEGATIVLISTE FÜR PFLANZUNGEN

DIE PFLANZENAUSSWAHL FÜR DIE INNENBEREICHE DER GÄRTEN IST FREIGESTELLT.

NICHT ZULÄSSIG JEDOCH SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSSCHARAKTER LANDSCHAFTFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA PUNGENS	BLAUFICHTE IN ARTEN
BETULA PENDULA	TRAUERBIRKE
FAGUS SYLVATICA	
"PENDULA"	HÄNGEBUCHE
RHUS TYPHINA	ESSIGBAUM
SALIX ALBA "TRISTIS"	TRAUERWEIDE
THUJA ORIENTALIS U.	
OCIDENTALIS	LEBENSBAUM
PICEA ABIES "JUVERBA"	HÄNGEFICHTE

- D) ERHALTUNG UND PFLEGE DER PFLANZUNGEN:
SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IM WUCHS ZU FÖRDERN, PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN.
AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND ARTENGLEICH UND QUALITÄTSGLEICH ZU ERSETZEN.

- E) BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE
ZULÄSSIG BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE SIND:
FASSADENSPIALIERE, RANKGITTER AM BALKONEN UND LOGGIEN PERGOLEN.
ZULÄSSIGE UND EMPFOHLENE PFLANZENARTEN HIERFÜR SIND
ALLE KLIMAVERTRÄGLICHEN SCHLING- UND KLETTERGEWÄCHSE
SOWEIT MÖGLICH HEIMISCHE ARTEN.

13.8 SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER JEDERZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST.
OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.

13.9 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.

VORHANDENE ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME SIND NACH DIN 18920, "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN.

13.10 ARTENAUSWAHL ZU NEUPFLANZUNGEN IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

- A) LAUBBÄUME 1. WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN
PFLANZQUALITÄT:
- | |
|---------------------------------|
| ALLEEBAUM, HOCHSTAMM |
| STAMMBUSCH MIND. 3 X VERPFLANZT |
| STAMMUMFANG MIND. 18 - 20 CM |

ARTEN:	
ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
BETULA PENDULA	WEISSBIRKE

FRAXINUS EXCELSIOR
 TILIA IN ARTEN
 QUERCUS ROBUR
 QUERCUS RUBRA
 CARPINUS BETULUS
 PRUNUS SEROTINA
 AESCULUS IN ARTEN
 UND SORTEN
 POPULUS TREMULA
 ULMUS CARPINIFOLIA
 MALUS SILVESTRI
 PYRUS COMMUNIS

GEMEINE ESCHEN
 LINDE
 STILLEICHE
 AMERIK. ROTLEICHE
 HAINBUCHEN
 SPÄTE TRAUBENKIRSCHEN

KASTANIEN WEISS UND ROT
 ZITTERPAPPEL
 FELDULME
 WILDAPFEL
 WILDBIRNE

B) LAUBBÄUME II. WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTL. UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN
 PFLANZENQUALITÄT:

WIE 13.10 A
 MIND. 3 X VERPFLANZT
 STAMMUMFANG MIND. 10 - 15 CM
 HÖHE 200 - 250 CM

ACER PLATANOIDES
 "GLOBOSUM"
 ACER CAMPESTRE
 CRATAEGUS IN ARTEN
 UND SORTEN

KUGELAHORN
 FELD AHORN

APFEL-DORN, ROT-DORN
 HAHNENDORN USW.

PRUNUS SARGENTII
 UND SORTEN
 PRUNUS SERULATA
 IN SORTEN
 ROBINIA PSEUDACACIA
 "UMBRACULIFERA"
 SORBUS IN ARTEN
 UND SORTEN
 PRUNUS AVIUM
 CARPINUS BETULUS
 TAXUS BACCATA
 OBSTBÄUME

SCHARLACH KIRSCHEN

ZIERKIRSCHEN

KUGELAKAZIE

EBERESCHEN, MEHLBEERE
 VOGELKIRSCHEN
 HAINBUCHEN
 EIBE

C) GESCHLOSSENE GEHÜLZPFLANZUNG IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN RANDPFLANZUNGEN

C1) BÄUME:

PFLANZENQUALITÄT:

ARTEN WIE 13.10 A UND 13.10. B
 HEISTER, MIND. 2 X VERPFLANZT
 MINDESTHÖHE 200 - 250 CM

SOLITÄRGEHÜLZE:
 PFLANZENQUALITÄT:

MIND. 3 X VERPFLANZT
 MINDESTHÖHE 125 - 150 CM

ARTEN:
 ACER CAMPESTRE
 PRUNUS PADUS/SER.
 PINUS SYLVESTRIS
 TAXUS BACCATA

FELD AHORN
 TRAUBENKIRSCHEN
 WALDKIEFER
 GEMEINE EIBE

STRÄUCHER:
 PFLANZENQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 X VERPFLANZT
 MIND. 60 - 100 CM

ARTEN:

CORYLUS AVELLANA
EUONYMUS EUROPAEUS
CORNUS SANGUINEA
CORNUS MAS
CRATAEGUS MONOSYNA
LONICERA XYLOSTEUM
LIGUSTRUM VULGARE
UND SORTEN

RHAMNUS FRANGULA
SALIX PENTANDRA
SALIX CAPREA
VIBURNUM LANTANA
VIBURNUM OPULUS
RUBUS ODORATUS
RIBES ALPINUM "SCHMIDT"
ROSA GLAUCA
ROSA RUGOSA
ROSA CANINA
ROSA ARVENSIS
ROSA RUBIGINOSA

HASELNUSS
PFAFFENHÜTCHEN
ROTER HARTRIEGEL
KORNELKIRSCH
WEISSDORN
HECKENKIRSCH
LIGUSTER
FAULBAUM
LORBEER - WEIDE
SALWEIDE
WOLLIGER SCHNEEBALL
GEMEINER SCHNEEBALL
ZIMT - HIMBEERE
ALPENBEERE
BLAUER HECHT - ROSE
KARTOFFELROSE
HUNDSROSE
KRIECH- ODER ACKERROSE
SCHOTTISCHE ZAUN - ROSE

C2) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN

PFLANZENQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 X VERPFLANZT
MIND. 60 - 100 CM

ARTEN:

AMELANCHIER LAMARCKII
CHAENOMELES IN ARTEN
UND SORTEN
KOLKWIETZIA AMABILIS
PHILADELPHUS IN ARTEN
UND SORTEN
RIBES SANQUINEUM
PARK- UND STRAUCHROSEN
IN ARTEN UND SORTEN
SPIREA IN ARTEN
SYMPHORICARPUS ALBUS
VAR. LAEVISGATUS
SYRINGA IN ARTEN UND
SORTEN
WEIGELA - HYBRIDEN

FELSENBIERNE
SCHEINQUITTE
KOLKWIETZIE
PEEFENSTRAUCH
ZIERJOHANNISBEERE
SPIERSTRAUCH
SCHNEEBEERE
FLIEDER
WEICHELIE IN SORTEN

C3) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN,
STRASSENBEGLEITGRÜN, BAUMSCHEIBEN

PFLANZNEQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 X VERPFLANZT
MIND. 30 - 40 CM

ARTEN:

BUXUS SEMPERVIRENS
VAR. ARBORESCENS
CORNUS STOLONICERA
"KEISEY"
EUONYMUS IN KRIECHENDE
ARTEN UND SORTEN
HYPERICUM CALYCEINUM
LIGUSTRUM VULGARE
"ATROVIRENS COMPACT"
LONICERA XYLOSTEUM
"CALVEYS DWARF"

BUCHSBAUM
NIEDRIGER ROTHOLZHART-
RIEGEL
PFAFFENHÜTCHEN
NIEDRIGES JOHANNISKRAUT
NIEDRIGER LIGUSTER
NIEDRIGE HECKENKIRSCH

POTENTILLA IN ARTEN
UND SORTEN
RIBES ALPINUM "PUMILUM"
BODENDECKENDE ROSEN IN
ARTEN UND SORTEN

FÜNFINGERSTRAUCH
NIEDRIGE JOHANNISBEERE

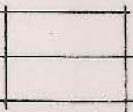
13.11 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE
ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN DES FERMEI-
DES AMTES, DES ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMENS UND LT.
NACHBARRECHT ZU BEACHTEN.

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMAL-
SCHUTZ UND FÜR DIE STÄDTETECHNISCHEN SANIERUNGSMASSNAHMEN
ENTFÄLLT

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1  MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN

15.2  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELÜNGS-
BEREICHES

15.3  FIRSTRICHTUNG

15.4  GARAGEN,
ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

15.5 SD SATTELDACH

15.6  AUSGANGSPUNKT
ERSCHLIESSUNG TALSEITS
O: OK UG = MAX. 0,30 M ÜBER
URGELÄNDE

15.7  ANSGANGSPUNKT
ERSCHLIESSUNG BERGSEITS
X: OK UG = MAX. 0,50 M ÜBER
STRASSENIVEAU

16. HINWEISE

16.1  BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

16.2  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN

16.3 433 / 2 FLURSTÜCKSNUMMER

15.4



HÖHENLINIEN

15.5



PARZELLENNUMMERIERUNG

15.6



GELÄNDESCHNITT

15.7



BÜSCHUNG